



Gemeindeamt  
**LADIS**  
6532 LADIS/TIROL  
Dorfstraße 8  
Tel. 05472 / 6612  
Fax 05472 / 6612-4  
E-Mail: [gemeinde@ladis.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ladis.tirol.gv.at)

Gemeinde Ladis, am 01.02.2017

# Kundmachung

über die in der öffentlichen Sitzung am

**Dienstag, dem 31. Januar 2017**

gefassten Beschlüsse des  
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

---

<u>Beginn:</u>	20.30 Uhr	<u>Ende:</u>	21.42 Uhr
<u>Ort:</u>	Gemeindesitzungszimmer		
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Florian KLOTZ		(Einheitsliste Ladis)
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-Stv. Ing. Thomas KRISMER		(Einheitsliste Ladis)
	GV David EBNER		(Einheitsliste Ladis)
	GR Thomas TSCHIDERER		(Einheitsliste Ladis)
	GR Benjamin GÄRTNER		(Einheitsliste Ladis)
	GR Stefan JENEWEIN		(Einheitsliste Ladis)
	GV Eduard KASERER		(Dorfliste)
	Ersatz-GR Georg PELLIN		(Dorfliste)
	GR Rainer ERHART		(Dorfliste)
	GR Rene HANN		(Für Ladis zuerst)
	Ersatz-GR Benjamin KIRSCHNER		(Für Ladis zuerst)
<u>Entschuldigt:</u>	GR Alexander RÖCK		(Dorfliste)
	GR <sup>in</sup> Claudia KIRSCHNER		(Für Ladis zuerst)
<u>Schriftführer:</u>	AL Pauli ERHART		
<u>Zuhörer:</u>	5		

## TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 7/2016 vom 14.12.2016
- 2) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Am Weiher“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 111) im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1013/1 KG Ladis (Netzer)
- 3) Bebauungsplan „B23 Dorf - Kirschner/Netzer“ – Auflage- und Erlassungsbeschluss
- 4) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Grunes“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 112) im Bereich der Gp. 809/1 und 809/2, beide KG Ladis (Ladizium)

- 5) Bebauungsplan „B24 Grunes - Ladizium“ und Ergänzender Bebauungsplan „B24/E1 Grunes - Ladizium“ – Auflage- und Erlassungsbeschluss
- 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 7) Personalangelegenheiten (geschlossene Sitzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung:

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 folgende Punkte als Nr. 6) und 7) der Tagesordnung nachträglich aufzunehmen:**

- 6) *Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Grunes“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 113) im Bereich von Teilflächen der Gpn. 741, 742, 804, 805, 806, 807 und 1275, alle KG Ladis (Kirschner) - Auflagebeschlüsse*
- 7) *Bebauungsplan „B25 Grunes-Kirschner“ – Auflagebeschluss*

Abstimmungsergebnis:  
**11 x Ja (einstimmig)**

<b>1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift 7/2016 vom 14.12.2016</b>
--

Die Niederschrift Nr. 7/2016 vom 14.12.2016 wurde allen GR-Mitgliedern per E-Mail zugesandt.

Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Einwände gegen die Niederschrift.  
Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

<b>2) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Am Weiher“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 111) im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1013/1 KG Ladis (Netzer)</b>
---

Der Bürgermeister bittet den Raumordnungsausschussobmann (Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer) um Erläuterung der gegenständlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (aufgrund von Vorgaben des Bundesdenkmalamtes wurde das Projekt umgeplant und u. a. in der Höhe reduziert, usw.).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Am Weiher“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches T05 lt. dem vorliegenden Änderungsplan.
- Verkleinerung der ökologisch wertvollen Freihaltefläche FÖ02 lt. dem vorliegenden Änderungsplan.
- Verkleinerung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA04 lt. dem vorliegenden Änderungsplan.

**Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 111) der Gemeinde Ladis im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1013/1 KG Ladis durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1013/1 im Ausmaß von rd. 782 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 in Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016.

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Soweit eine positive Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes und eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der neuen Baulandfläche vorliegen, werden die Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes lt. den vorliegenden Änderungsplänen raumplanungsfachlich befürwortet.

Dem Beschluss liegt die orts- bzw. raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) vom 18.01.2017 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:  
**11 x Ja (einstimmig)**

**3) Bebauungsplan „B23 Dorf - Kirschner/Netzer“ –  
Auflage- und Erlassungsbeschluss**

Bgm. Florian Klotz bittet den Raumordnungsausschussobmann (Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer) um Erläuterung der aktuellen Gegebenheiten bzw. Situation und um Präsentation des vorliegenden Bebauungsplanes „B23 Dorf – Kirschner/Netzer“.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich „Dorf“, östlich des Lader Weihers und umfasst die neu gebildete Gp. 1013/6, die neu formierte Bp. .57 und eine Teilfläche der Gp. 1013/1, alle KG Ladis.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B23 Dorf – Kirschner/Netzer“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen des Bebauungsplanes „B23 Dorf – Kirschner/Netzer“ sind im Erläuterungsbericht des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) vom 23.01.2017 festgehalten, der auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde liegt.

Dieser Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wurde.

Hinweis: Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Beschluss wird dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:  
**11 x Ja (einstimmig)**

**4) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Grunes“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 112) im Bereich einer Teilfläche der Gp. 809/1 und 809/2, beide KG Ladis (Ladizium)**

Der Bürgermeister bittet den Raumordnungsausschussobmann (Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer) um Erläuterung der gegenständlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (das Projekt zur Erweiterung des Hüttendorfes wurde bereits in der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt – aufgrund des dringenden Bedarfes sollen die Änderungen nun vorgezogen werden – geplanter Baubeginn im Frühjahr 2017).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Grunes“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

- Festlegung des neuen baulichen Entwicklungsbereiches T06 (vorwiegend touristische Nutzung) lt. dem vorliegenden Änderungsplan.
- Verkleinerung der landschaftlich und der ökologisch wertvollen Freihalteflächen FA05 und FÖ03 sowie der sonstigen Fläche lt. dem vorliegenden Änderungsplan

**Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 112) der Gemeinde Ladis im Bereich der Gp. 809/1 und 809/2, beide KG Ladis, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

- Umwidmung der Gpn. 809/1 und 809/2 im Gesamtausmaß von rd. 2.861 m<sup>2</sup> von derzeit gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 bzw. Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 in Sonderfläche Hoteldorfanlage mit maximal 10 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen mit insgesamt maximal 50 Betten, Haupthaus, öffentlich zugängliches Restaurant gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016.

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Soweit eine positive Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes und eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der neuen Baulandfläche vorliegen, werden die Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes lt. den vorliegenden Änderungsplänen daher raumplanungsfachlich befürwortet.

Dem Beschluss liegt die orts- bzw. raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) vom 27.01.2017 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

**9 x Ja**

**1 x Nein**

**1 x Enthaltung**

**5) Bebauungsplan „B24 Grunes - Ladizium“ und ergänzender Bebauungsplan „B24-E1 Grunes - Ladizium“ – Auflage- und Erlassungsbeschluss**

Bgm. Florian Klotz bittet den Raumordnungsausschussobmann (Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer) um Erläuterung der aktuellen Gegebenheiten bzw. Situation und um Präsentation der vorliegenden Bebauungspläne. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich „Grunes“ und umfasst die 809/2 sowie eine Teilfläche der Gp 809/1.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B24 Grunes – Ladizium“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B24-E1 Grunes – Ladizium“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.**

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen des Bebauungsplanes „B24 Grunes – Ladizium“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B24-E1 Grunes – Ladizium“ sind in den Erläuterungsberichten des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) vom 27.01.2017 festgehalten, diese auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde liegen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wurde.

Hinweis: Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Beschluss wird dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

*Schriftliche Abstimmung:*  
**11 x Ja (einstimmig)**

**6) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Grunes“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 113) im Bereich von Teilflächen der Gpn. 741, 742, 804, 805, 806, 807 und 1275, alle KG Ladis (Kirschner) – Auflagebeschlüsse**

*(Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001)*

Der Bürgermeister erläutert die gegenständlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (Gemeinde will ein Zeichen und die Grundvoraussetzung für weitere Seilbahnprojekte in Ladis schaffen).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Grunes“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

- Festlegung des neuen baulichen Entwicklungsbereiches L02 (vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Bebauungsplanpflicht) lt. dem vorliegenden Änderungsplan.
- Festlegung des Sondernutzungsstempels S14 lt. dem vorliegenden Änderungsplan (Sondernutzung Wildauffangstation mit 1 Betreiberwohnung, Bebauungsplanpflicht).
- Verkleinerung der landschaftlich und der ökologisch wertvollen Freihalteflächen, der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und der sonstigen Fläche lt. dem vorliegenden Änderungsplan.
- Festlegung der Verkehrsmaßnahme V07 (Ausbau des Weges auf eine katastermäßige Breite von mindestens 4,50 m) lt. dem vorliegenden Änderungsplan.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 113) der Gemeinde Ladis im Bereich von Teilflächen der Gpn. 741, 742, 804, 805, 806, 807 und 1275, alle KG Ladis, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

- Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 806 und 807 im Gesamtausmaß von rd. 748 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 lt. vorliegendem Änderungsplan.
- Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 804 und 805 im Gesamtausmaß von rd. 1.333 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 in Sonderfläche Wildauffangstation, 1 Betreiberwohnung mit maximal 180 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 lt. vorliegendem Änderungsplan.
- Festlegung von Teilflächen der Gpn. 741, 742, 805, 807 und 1275 im Gesamtausmaß von rd. 386 m<sup>2</sup> als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 lt. vorliegendem Änderungsplan.

Hinweis: Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Als Voraussetzung für die gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Raumordnungskonzeptes bedarf es einer positiven Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes und einer privatrechtlichen Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der neuen Bauland- und Sonderflächen sowie über die Abtretung der für die Wegverbreiterung (Gp 1275) erforderlichen Flächen.

Für Sicherstellung der Fläche für den erforderlichen Wendepunkt im Bereich der der Gp 805 und einer kleinen Teilfläche der Gp 806 muss seitens der betroffenen Grundeigentümer als Voraussetzung für die gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Raumordnungskonzeptes ein entsprechendes Servitut für die Allgemeinheit eingeräumt werden.

Dem Beschluss liegt die orts- bzw. raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) vom 30.01.2017 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

**Als zwingende Voraussetzung für die gegenständlichen Änderungen gilt, dass die entsprechenden Verträge mit den betroffenen Grundeigentümern vorliegen, die die Grundlage für die beabsichtigten seilbahntechnischen Infrastrukturprojekte bilden. Nach Vorlage der unterfertigten Verträge können die notwendigen Erlassungsbeschlüsse gefasst werden.**

Schriftliche Abstimmung:  
**11 x Ja (einstimmig)**



## 7) **Bebauungsplan „B25 Grunes - Kirschner“ – Auflagebeschluss**

Bgm. Florian Klotz erläutert und präsentiert gemeinsam mit Raumordnungsausschussobmann Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer die aktuelle Situation und den vorliegenden Bebauungsplan „B25 Grunes – Kirschner“ (mit dem Bebauungsplan wird die geplante Bebauung ermöglicht, durch die Festlegungen im Bebauungsplan sind u. a. die Höhe und Straßenfluchtlinie geregelt sowie auf eine orts- und landschaftsbildverträgliche Bebauung hingewirkt).

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich „Grunes“ und umfasst Teilflächen der Gpn. 804, 805, 806 und 807, alle KG Ladis.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B25 Grunes – Kirschner“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen des Bebauungsplanes „B25 Grunes – Kirschner“ sind im Erläuterungsbericht des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) vom 30.01.2017 festgehalten, dieser auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde liegt.

Hinweis: Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Als zwingende Voraussetzung für die gegenständliche Änderung gilt, dass die entsprechenden Verträge mit den betroffenen Grundeigentümern vorliegen, die die Grundlage für die beabsichtigten seilbahntechnischen Infrastrukturprojekte bilden. Nach Vorlage der unterfertigten Verträge kann der notwendige Erlassungsbeschluss gefasst werden.**

*Schriftliche Abstimmung:  
11 x Ja (einstimmig)*

## 8) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**9) Personalangelegenheiten (geschlossene Sitzung)**

Geschlossene Sitzung gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001  
(Abstimmungsergebnis: 11:0)

Der genaue Wortlaut der Niederschrift mit dem Abstimmungsergebnis wird gem. § 46 Abs. 3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift festgehalten. Die Einsichtnahme ist gem. § 46 Abs. 5 TGO 2001 auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

Der Bürgermeister:



(FLORIAN KLOTZ)

*An der Amtstafel der Gemeinde Ladis*

*angeschlagen am: 01.02.2017*

*abzunehmen am: 16.02.2017*

*abgenommen am:*